

## **Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) über die Gewährung von Zuwendungen für die freien Darstellenden Künste im Land Brandenburg (2026ff)**

**Die Veröffentlichung erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem der den Fördergrundsätzen zugrundeliegende Landeshaushalt noch nicht verabschiedet ist. Daher sind in der vorliegenden Version keine Angaben zu den zur Verfügung stehenden Landesmitteln enthalten. Detaillierte Angaben dazu werden in einer aktualisierten Version nach Verabschiedung des Landeshaushalts veröffentlicht.**

### **Präambel**

Die zahlreichen und vielfältigen Akteure der freien Darstellenden Künste in Brandenburg sind sensible Seismographen gesellschaftlicher Entwicklungen und wichtige Diskurs- und Resonanzräume. Sie bringen facettenreiche, unkonventionelle, innovative Aufführungen, Kulturevents und Mitmachangebote in nahezu jeden Winkel des Landes.

Mit dem Ziel, den Bürger\*innen Brandenburgs ein vielseitiges, anspruchsvolles Angebot zu ermöglichen, unterstützt das MWFK die künstlerische Arbeit der professionellen freien Darstellenden Künste und trägt damit zu Erhalt und Entwicklung eines kontinuierlichen und in der Fläche des Landes wirksamen Theaterschaffens in Brandenburg bei. Ziel ist es, das Kulturangebot am jeweiligen Standort und überregional innovativ und kreativ maßgeblich zu bereichern.

Die vorliegenden Fördergrundsätze finden Anwendung auf professionell im Bereich der freien Darstellenden Künste arbeitende Kulturschaffende und regeln Inhalt und Verfahren der Projektförderung in diesem Bereich. Unter professionell arbeitenden Kulturschaffenden werden Personen, Gruppen oder Produktionsorte verstanden, die eine mehrjährige erfolgreiche, individuell ausgeprägte Arbeit mit erkennbarer öffentlicher und insbesondere regionaler und/oder überregionaler Resonanz nachweisen können. Zudem muss durch die bisherige Tätigkeit deutlich werden, dass sie professionell künstlerisch auf qualitativ hohem Niveau arbeiten, über ein leistungsfähiges organisatorisches Management verfügen und weiterführende Konzepte für die Fortsetzung ihrer künstlerischen Arbeit vorlegen.

Das Land Brandenburg bekennt sich mit diesen Fördergrundsätzen dazu, auf eine angemessene Vergütung freischaffender Künstler\*innen hinzuwirken.

Die Förderungen erfolgen in Form von Zuwendungen auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

Eine grundsätzliche Orientierung zu den landespolitischen Gestaltungsfeldern im Sinne der [kulturpolitischen Strategie von 2024](#) gibt das diesbezügliche [Merkblatt](#) für die Antragstellung von Kulturprojektmitteln.

**Die für den Antrag notwendigen Unterlagen und Fristen werden unter 5. ausführlich beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Jahr 2025 ergänzend die „spezifische Anlage für die Freien Darstellenden Künste 2026ff“ zu verwenden ist.**

## **1. Allgemeine Hinweise**

Das MWFK stellt nach Maßgabe des Haushalts des Landes Projektfördermittel aus dem Kapitel 06 810 im Titel 685 70 (Zuschüsse an freie Träger) Mittel zur Förderung der freien Darstellenden Künste im Land Brandenburg bereit.

Eine rückwirkende Gewährung von Zuschüssen ist ausgeschlossen.

## **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts, die im Bereich der freien Darstellenden Künste ihren Tätigkeitsschwerpunkt und ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

Bei der Einzelprojektförderung (Nr. 3.1.2) und der Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung (Nr. 3.3) sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich freie Darstellende Künste mit Sitz im Land Brandenburg antragsberechtigt. Soweit bei der Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung (Nr. 3.4) Veranstalter Antragstellende sind, muss ihr Tätigkeitsschwerpunkt nicht im Bereich freien Darstellenden Künste liegen.

Erstbeantragungen und Anträge von Projekten im ländlichen Raum sind ausdrücklich erwünscht.

## **3. Zuwendungszweck**

### **3.1 Förderung von Produktionen und Aufführungen**

Das MWFK stellt jährlich Mittel für die Förderung von Produktionen inkl. Aufführungen in den nachfolgenden Kategorien bereit.

#### **3.1.1 Konzeptionsförderung: Projekte mit einem Durchführungszeitraum bis zu 3 Jahren**

Gefördert werden Produktionen inkl. Aufführungen der freien Darstellenden Künste, die im Land Brandenburg realisiert werden. Der/die Antragsberechtigte muss eine kontinuierliche künstlerische Arbeit seit mindestens fünf Jahren nachweisen. Ziel der Förderung ist die Fortführung etablierter künstlerischer Arbeit und deren mittel- und langfristige Weiterentwicklung mit Blick auf das künstlerische Profil und das Management des/der Antragstellenden.

Antragstellende können die anteilige Finanzierung der Ausgaben für Produktionen inkl. Aufführungen bis maximal 220.000,00 € innerhalb eines Haushaltsjahres beantragen. Darin dürfen Ausgaben für damit im Zusammenhang stehende Bühnenausstattungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die der Werterhaltung dienen und einen Gesamtumfang von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Spezifische Förderkriterien im Bereich der Konzeptionsförderung sind die aussagekräftige Darstellung

- des künstlerischen Profils der Einrichtung und des Projekts vor dem Hintergrund der Entwicklung der vergangenen fünf Jahre,
- der Originalität, der spezifischen künstlerischen Ausrichtung und/oder des innovativen Ansatzes der Einrichtung bzw. des Konzepts,
- der mittel- und langfristigen Entwicklung mit Blick auf das künstlerische Profil und das Management der Einrichtung (nachvollziehbar und zielorientiert),
- der geplanten Umsetzung des Projekts (u.a. durch Benennung von Zielgruppe, Kommunikationsmethoden/Marketing, Anzahl und Art der geplanten Veranstaltungen, Veranstaltungsorten etc.) sowie
- die Erläuterung der Professionalität und Qualifikation der Mitwirkenden mit aussagekräftigen Biographien.

**3.1.2 Einzelprojektförderung:** Projekte mit einem Durchführungszeitraum innerhalb eines Haushaltsjahres Gefördert werden Produktionen inkl. Aufführungen der freien Darstellenden Künste, die im Land Brandenburg realisiert werden. Der Antrag muss das Projekt mit seiner künstlerischen Fragestellung und der geplanten Umsetzung aussagekräftig und übersichtlich darstellen.

Nicht gefördert werden kommerziell realisierbare Vorhaben sowie vorwiegend digitale bzw. Streamingformate. Zudem müssen mindestens zwei Veranstaltungen im geförderten Zeitraum im Land Brandenburg stattfinden. Antragstellende können die anteilige Finanzierung der Ausgaben für eine oder mehrere Produktionen/Koproduktionen inkl. Aufführungen bis maximal 90.000,00 € innerhalb eines Haushaltsjahres beantragen. Vor- und Nachbereitungsphasen können Teil des Antrags sein.

Spezifische Förderkriterien im Bereich der Einzelprojektförderung sind die aussagekräftige Darstellung

- des künstlerischen Profils der Einrichtung bzw. des Projektes,
- der Originalität, der spezifischen künstlerischen Ausrichtung und/oder des innovativen Ansatzes der Einrichtung bzw. des Konzepts,
- der geplanten Umsetzung des Projekts (inkl. Vor- und Nachbereitung sofern Teil des Projekts, u.a. durch Benennung von Zielgruppe, Kommunikationsmethoden/Marketing, Anzahl geplanter Veranstaltungen, Veranstaltungsorten etc.) sowie
- die Erläuterung der Professionalität und Qualifikation der Mitwirkenden mit aussagekräftigen Biographien.

#### 3.1.3. Förderverfahren für Förderung nach Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2

Im Fall der Förderanträge gemäß Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 trifft das MWFK seine Förderentscheidung auf Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury (siehe Nr. 6). Weitere Informationen zum Förderverfahren siehe Nr. 5.

### **3.2 Festivalförderung**

Für Festivals von Einrichtungen der freien Darstellenden Künste mit Realisierung im Land Brandenburg stellt das MWFK von dem unter 1. genannten Förderbetrag jährlich Mittel zur Verfügung.

Für Antragsberechtigte, die eine Förderung gemäß Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 dieser Fördergrundsätze erhalten, sind nur die zusätzlichen, für die Festivalrealisierung entstehenden Ausgaben zuwendungsfähig, um eine Doppelförderung auszuschließen.

### **3.3 Komplementär durch den Bund finanzierte Projekte**

Für komplementär durch den Bund finanzierte Projekte der freien Darstellenden Künste, die in Brandenburg realisiert werden, stehen aus dem unter 1. genannten Förderbetrag jährlich Mittel zur Verfügung.

### **3.4 Gastspiel-/ Wiederaufnahmeförderung**

Für Gastspiele und Wiederaufnahmen der freien Darstellenden Künste im Land Brandenburg stellt das MWFK Mittel von dem unter 1. genannten Förderbetrag jährlich Mittel zur Verfügung.

Gefördert werden die anteilige Finanzierung der Ausgaben für ein oder mehrere Gastspiele sowie Wiederaufnahmen bereits bestehender Theater- und Tanzproduktionen von Einrichtungen der freien Darstellenden Künste aus Brandenburg. Aufführungen am ursprünglichen Produktionsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde des Theaterensembles sind nicht förderfähig. Besonderes Anliegen ist die Förderung von Gastspielen im ländlichen Raum Brandenburgs.

Für Antragsberechtigte, die eine Förderung gemäß Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 dieser Fördergrundsätze erhalten, sind nur die nachgewiesenen zusätzlich für Gastspiele und Wiederaufnahmen entstandenen Ausgaben zuwendungsfähig, um eine Doppelförderung auszuschließen.

### **3.5 Infrastrukturförderung**

Für Maßnahmen zur strukturellen und technischen Instandhaltung/Optimierung der Arbeitsumgebung bei Einrichtungen der freien Darstellenden Künste und einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Honorare (bis max. 5% der Antragssumme) stellt das MWFK Antragsberechtigten von dem unter 1. genannten Förderbetrag jährlich Mittel zur Verfügung. Beantragte Maßnahmen sollen eine Förderuntergrenze von 10.000,00 € nicht unterschreiten.

## **4. Sonstige Fördervoraussetzungen**

Für eine Förderung auf Basis der vorliegenden Fördergrundsätze gelten zudem folgende Voraussetzungen:

### **4.1 Eigen-/Drittmittelanteil**

Die Finanzierung des Fördervorhabens muss einen gesicherten und angemessenen Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln zur Ausfinanzierung des Projekts aufweisen. Dieser kann in Form von kommunalen/weiteren öffentlichen Fördermitteln, Ticketeinnahmen (Nr. 3.1 bis Nr. 3.4) o.ä. eingeplant werden. Der Nachweis darüber muss in geeigneter Weise erbracht werden. Sollte dies aufgrund der spezifischen Konzeption des Projekts nicht möglich sein, muss dies nachvollziehbar im Finanzierungsplan sowie dem schriftlich eingereichten Konzept dargestellt und begründet werden.

### **4.2 Honoraruntergrenzen**

Vorgesehene Honorare für professionelle Künstler\*innen dürfen die nachfolgenden Honorarsätze, die sich an die vom Bundesverband Freie Darstellende Künste (BVDK) empfohlenen Honoraruntergrenzen (HUG) für Akteure der freien Darstellenden Künste anlehnen, nicht unterschreiten.

- |                                                                |                    |
|----------------------------------------------------------------|--------------------|
| - Probenstag:                                                  | 140,00 € (netto)   |
| - Aufführungstag (inkl. Proben und/oder weitere Aufführungen): | 310,00 € (netto)   |
| - Monat (Proben und/oder Aufführungen)                         | 3.100,00 € (netto) |

Die Beträge gelten sowohl für KSK- als auch Nicht-KSK-Versicherte.

Für nicht-professionelle Honorarkräfte oder im nicht-künstlerischen Bereich Tätige gilt die Einhaltung der HUG nicht. Die mit Antragstellung einzureichende Projektkalkulation muss die Einhaltung der HUG transparent abbilden. Die zur Durchführung des Projekts geschlossenen Honorarvereinbarungen sind zum Nachweis der Einhaltung der HUG schriftlich abzufassen. Sie müssen neben dem Betrag der Vergütung und der zu erbringenden Leistung die zeitliche Bemessungsgrundlage enthalten. Vereinbarungen zu den Reisekosten sind getrennt von den Honorarvereinbarungen zu regeln.

Kommt es im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung zu einer Unterschreitung der HUG oder fehlt der Nachweis der schriftlich geschlossenen Honorarvereinbarungen, wird ein Erstattungsanspruch durch das MWFK geltend gemacht. Bei Nichteinhaltung der Mindesthonorare wird der Zuwendungsbescheid in Höhe des Differenzbetrages unwirksam, der bei Einhaltung der Vorgaben zusätzlich für die Honorarausgaben hätte aufgewendet werden müssen mit der Folge, dass dieser Betrag zu erstatten ist.

### **4.3 Landespolitische Schwerpunkte**

Neben den genannten Förderkriterien müssen eingereichte Anträge den jeweiligen spezifischen Beitrag des Projekts zu einem oder mehreren Gestaltungsfeldern der Kulturpolitischen Strategie 2024 darstellen. Hierfür ist das [„Merkblatt für Antragsteller in der Kulturförderung des MWFK – Fragen zu den landespolitischen Schwerpunkten“](#) sowie die **spezifische Anlage zu den Fördergrundsätzen Freie Darstellende Künste** zu beachten.

#### 4.4 Förderfähige Ausgaben

Neben Honoraren und/oder Personalausgaben sind nur Sachausgaben (u.a. Strom, Miete, Wasser) förderfähig, die unmittelbar aufgrund der Realisierung des beantragten jeweiligen Projektes anfallen und dem jeweiligen Projektzeitraum zuzuordnen sind. Eine ganzjährige Finanzierung bereits bestehender Infrastruktur (Strom, Wasser, Entsorgungsgebühren etc.) ist hingegen nur im Rahmen einer institutionellen Förderung des Landes umsetzbar, die ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Fördergrundsätze ist.

Ausgeschlossen von der Förderung sind laufende Betriebsausgaben der Antragstellenden, wenn diese dem Projekt nicht eindeutig zugeordnet werden können, sowie Ausgaben für Bewirtungen/Catering, unbare Eigenleistungen, sonstige repräsentative Veranstaltungen und Ausgaben für Präsente. Zudem sind bei Förderungen gemäß Nr. 3.1. bis Nr. 3.4 Ausgaben für Investitionen nicht förderfähig.

#### 5. Antragstellung

Für die Antragsstellung ist der Online-Antrag unter

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/mwfk/kultur/denkmalhilfe/index> zu nutzen.

Nutzen Sie alternativ das unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-und-denkmalfoerderung/foerderung-der-freien-theater-im-land-brandenburg/> zur Verfügung gestellte Formular.

Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen als Scan (als Datei im pdf-Format) per E-Mail an das Referat 34 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (E-Mail: [theater@mwfk.brandenburg.de](mailto:theater@mwfk.brandenburg.de)) zu senden.

In Ausnahmefällen, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, können die Anträge in sechsfacher Ausfertigung an das MWFK, Referat 34 postalisch eingereicht werden. Die Antragsadresse lautet:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Referat 34 - Darstellende Kunst und Musik Dortustraße 36  
14467 Potsdam

#### 5.1 Antragsfristen

Für folgende Fördergegenstände sind die Anträge bis spätestens zum **31.05.** (Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres für das Folgejahr oder die Folgejahre dem MWFK, Referat 34, einzureichen:

- Konzeptionsförderung (Nr. 3.1.1)
- Einzelprojektförderung (Nr. 3.1.2)
- Festivalförderung (Nr. 3.2)

Für folgende Fördergegenstände sind die Anträge bis spätestens zum **30.09.** (Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres für das Folgejahr an das MWFK, Referat 34, einzureichen.

- Komplementär durch den Bund finanzierte Projekte (Nr. 3.3)
- Gastspielförderung (Nr. 3.4)
- Infrastrukturförderung (Nr. 3.5)

Sollte die Abgabefrist auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt sowohl für die postalische als auch die elektronische Zusendung der Antragsunterlagen der nächste reguläre Arbeitstag. Bei einer schriftlichen Einreichung des Antrags ist das Datum des Posteingangsstempels des MWFK maßgeblich.

Das MWFK übermittelt den Antragstellenden innerhalb von vier Wochen eine **Eingangsbestätigung**. Sollten Sie innerhalb dieser Frist keine Eingangsbestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem MWFK/Referat 34 auf.

## **5.2 Formale Anforderungen an Förderanträge**

Förderanträge können nur bearbeitet werden, wenn

- das vorgegebene [Antragsformular](#) unter Angabe der beantragten Förderkategorie vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.
- die spezifische Anlage „Fördergrundsätze Darstellende Kunst“ beigelegt ist.
- bei Förderanträgen gemäß Nr. 3.1 bis Nr. 3.4 die Kalkulation des Projektes im bereitgestellten Formular detailliert und aussagekräftig dargestellt wird. Förderanträge gemäß Nr. 3.5 legen eine angemessene Kalkulationsgrundlage für die im Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben bei.
- ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan erstellt und beigelegt wird.
- die aktuelle Satzung bzw. der aktuelle Gesellschaftsvertrag, der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit und der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister bzw. Handelsregister beigelegt sind.

Spätestens vor der ersten Mittelauszahlung sind die schriftlichen Bestätigungen aller angegebenen Fördermittelgebenden und/oder Kooperationspartner\*innen an das MWFK zu übersenden.

## **6. Fachjury (Förderanträge in den Kategorien Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2)**

Im Fall der Förderanträge gemäß Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 trifft das MWFK seine Förderentscheidung auf Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury.

### **6.1 Berufung der Jury**

Die Jury setzt sich aus fünf unabhängigen Fachexpert\*innen zusammen, die vom MWFK im Benehmen mit dem Landesverband Freie Darstellende Künste Brandenburg (FDKB) für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich, d.h. die maximale Mitarbeit in der Jury beträgt sechs Jahre. Sollte der Fall eintreten, dass nach Ablauf der Frist von sechs Jahren alle Mitglieder ihre Arbeit in der Jury gleichzeitig beenden, ist es dem MWFK im Benehmen mit dem FDKB möglich, zwei Jurymitglieder für ein weiteres Jahr zu verlängern, um Kontinuität in der Juryarbeit zu ermöglichen. Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € pro Jahr. Damit sind sämtliche Reisekosten und Auslagen des jeweiligen Jurymitglieds abgegolten.

### **6.2 Organisation/Aufgaben der Jury**

Die Koordination der jeweiligen Jurysitzungen obliegt der Jury, begleitend unterstützt durch den FDKB. Die Organisation und die Aufgaben der Jury sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom MWFK erlassen wurde.

### **6.3 Empfehlungen der Fachjury**

Die Jury legt dem MWFK schriftlich begründete, nach den Förderkategorien und -kriterien differenzierte Vorschläge zur Förderung bzw. Ablehnung der eingereichten Anträge vor. Die Jury erstellt und übermittelt ihre jeweils begründeten Vorschläge an das MWFK spätestens zu folgenden Fristen (im jeweils laufenden Jahr):

- Nr. 3.1.1 Konzeptionsförderung: 15.07.
- Nr. 3.1.2 Einzelprojektförderung: 31.08.

Die Jury kann in ihren Empfehlungen von der beantragten Förderhöhe und beantragten Förderkategorie abweichen. Die Entscheidungsfindung und die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle bilden die Grundlage für die abschließende Förderentscheidung des MWFK und beinhalten die fachlich-inhaltlichen Empfehlungen zu

- Förderung in einer der beiden Kategorien,
- Förderzeitraum und
- Förderhöhe.

Sofern die Jury einen Antrag auf Konzeptionsförderung gemäß Nr. 3.1.1 ablehnt, besteht für Antragstellende die Möglichkeit, dem MWFK zur anschließenden Weiterleitung an die Jury bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres einen neu gefassten Projektantrag auf Einzelprojektförderung gemäß Nr. 3.1.2 zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren vorzulegen.

## **7. Bewilligung**

Die Prüfung und Entscheidung über die Bewilligung des jeweiligen Projektantrages obliegt dem MWFK.

Bewilligungsbehörde ist das MWFK. Nach Prüfung der Antragsunterlagen unter Einbeziehung des von der Fachjury übermittelten Vorschlags entscheidet das MWFK über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

Die Förderentscheidungen des MWFK werden auf der Website <https://mwfk.brandenburg.de/> veröffentlicht.

### **7.1 Zuwendungsbescheid**

Näheres zu Zuwendungsbestimmungen, Finanzierungsart, Mittelanforderung, Auszahlung und Verwendungsnachweis regelt der Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Erteilung von Zuwendungen unterhalb von 2.500,00 € ist nicht zulässig. Bei Bewilligung sind die Unterlagen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Prüfung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

### **7.2 Ausschluss Rechtsanspruch auf Förderung**

Ein Anspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht ausdrücklich nicht.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung auf der Homepage des MWFK in Kraft.